

## Buchbesprechungen

*Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 10. Hessen III. Die Grafschaften Nassau, Hanau-Münzenberg und Ysenburg, bearbeitet von Sabine Arend, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begründet von Emil Sehling, fortgeführt von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, herausgegeben von Eike Wolgast, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, 741 S., geb.*

Die Sehlingsche Edition der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts schreitet mit diesem Band zügig fort und (endlich) einem absehbaren Ende entgegen. Das Unternehmen ist bei der Heidelberger Akademie nunmehr gut aufgehoben und wird im vorliegenden Fall von einer erfahrenen Bearbeiterin getragen. Laut Titelblatt soll ein dritter Band für die heute hessischen Territorien geboten werden. Eine historische Landkarte am Schluss hilft bei der notwendigen geographischen Orientierung. Für Hanau-Münzenberg und Ysenburg, beide am Südrand des einstigen hessischen Gebiets gelegen, trifft dies auch zu, ebenso für Nassau-Wiesbaden/Nassau-Idstein und für Nassau-Weilburg, wobei man mit Nassau-Saarbrücken allerdings bereits in außerhessische Bereiche kommt. Von der ehemaligen Grafschaft Nassau-Dillenburg, die schon längst vor der Reformation vom übrigen Nassau dynastisch getrennt war, sind später erhebliche Teile (mit dem Siegerland) preußisch geworden und kirchlich der Kirchenprovinz Westfalen bzw. der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeschlagen worden. Insofern ist die Besprechung der vorliegenden Edition im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte jedenfalls geboten, geht es doch um einen bedeutenden Komplex ihrer reformatorischen Ordnungen. Westfälische staatliche oder kirchliche Archive in Münster oder Bielefeld scheinen bei der Bearbeitung allerdings nicht berücksichtigt worden zu sein.

Die Edition erfolgt nach bewährtem Muster: Für jedes Territorium wird zunächst der historische Rahmen mit den auch vielfach kirchlich relevanten dynastischen Umständen wie Landesteilungen oder Konfessionswechseln geschildert. Die jeweilige Auflistung der regierenden Grafen und ihres Konfessionsstandes ist dabei sehr hilfreich, ja unentbehrlich. Sodann werden die einzelnen Ordnungen in zeitlicher Folge charakterisiert. Daran schließt sich die eigentliche Edition der Dokumente an. Ein textkritischer und ein Sachapparat liefern die nötigen Erklärungen. Die konfessionelle Ausrichtung der Ordnungen richtet sich zumeist nach den Einstellungen der jeweiligen Landesherren. Diese wandten sich im späteren 16. Jahrhundert meist vom Luthertum ab und dem Calvinismus/Reformiertentum zu. Eben diesen einschneidenden Vorgang belegen die Dokumente vielfach. Die lutherische Reformation im Siegerland setzte in den 1530er-Jahren ein und richtete sich zunächst nach brandenburgisch-nürnbergischen Einflüssen. Ab 1573 erfolgte die Hinwendung zum Reformiertentum, wobei allerdings das presbyteriale Prinzip nur unvollständig verwirklicht wurde. Die Generalsynode von 1582 setzte dann den Heidelberger Katechismus durch. Die Reformation in Nas-

sau-Weilburg behielt dagegen ihren lutherischen Charakter und richtete sich später nach der hessischen Ordnung. Für Nassau-Dillenburg werden 29 Dokumente aus der Zeit von 1532 bis 1618 präsentiert. Neben den eigentlichen Kirchenordnungen – also Gottesdienstordnungen – handelt es sich um Bestimmungen zu den Visitationen und Synoden, Ehe-, Kirchgangs- und Kirchenzuchtmandaten. Diese Ordnungsgattungen finden sich weithin auch in den anderen in diesem Band bearbeiteten Grafschaften, wobei die Überlieferungsdichte allerdings erheblich variieren kann und nicht immer gleich günstig ist. Die zu regelnden Sachverhalte waren eben häufig ähnlich und wiederholten sich auch. Eine Schwelle bilden allemal das Interim (1549) und seine Überwindung. Fast jedes Dokument fixiert bestimmte Situationen oder Probleme wie zum Beispiel Zauberei, Tanzvergnügen, Bettage oder Almosen. Welche Regelungen das konkrete Leben in den Kirchengemeinden wie in der Territorialkirche gefunden hat, wird durch die Edition erkennbar. Insofern liegt eine wertvolle Erschließungsleistung vor, für die man vor Ort oder in der Region nur dankbar sein kann. Umgekehrt ist die historische Arbeit in den betroffenen Regionen daran zu erinnern, dass sie sich der nunmehr vorliegenden Forschungsinstrumente auch bedient. Wünschenswert wären noch Urteile über das historische Gewicht, die Originalität, die Wirkung oder auch die Routinehaftigkeit der einzelnen Dokumente, aber dies muss der Benutzer selbst herausfinden.

Die Ordnungsüberlieferung für die Grafschaft Hanau-Münzenberg beginnt eigentlich erst 1577 und bleibt dünn. Mit dem Regierungsantritt des Grafen Philipp Ludwig II. 1595 setzte relativ spät der Übergang zum Reformiertentum ein, wobei sich stark der Einfluss der Kurpfalz bemerkbar machte. Durch glückliche Umstände haben sich darüber mehr Dokumente erhalten als für die Zeit davor. Für die Grafschaft Ysenburg liegen sowohl Ordnungen der Birsteiner und der Ronneburger Linie als auch gemeinsame Ordnungen beider Linien vor. Die Kirchenordnung von 1587 lehnt sich neben lutherischen an württembergische Formulare an. Auch auf hessische und Wittenberger Vorbilder bezog man sich. Über die näheren Zusammenhänge, die zu solchen Verbindungen geführt haben, erfährt man freilich kaum etwas; für Derartiges fühlt sich die Bearbeitung nicht zuständig. Auch in Ysenburg erfolgte schließlich die Hinwendung zum Reformiertentum.

Das Vorwort des Herausgebers kündigt an, dass nunmehr die Kirchenordnungen der beiden bisher noch unbearbeiteten Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (samt Teilen von Niedersachsen) in Angriff genommen werden sollen. Das ist vorweg eine erfreuliche Nachricht. Ob und wie das in Beziehung zur jeweiligen aktuellen territorialen Kirchengeschichtsforschung erfolgt, wäre allerdings interessant zu wissen.

Martin Brecht